



Lausanne, 29. Mai 2026

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 13. April 2026 ([6B\\_942/2024](#), 6B\_943/2024, 6B\_944/2024, 6B\_948/2024)

### **Mangelnde Abklärungen zur Kontenberechtigung von russischem Cellisten – Beschwerden von Bank-Mitarbeitern abgewiesen**

*Das Bundesgericht bestätigt die Verurteilung von vier ehemaligen Mitarbeitern der Gazprombank (Schweiz) wegen mangelnder Sorgfalt bei Finanzgeschäften. Sie haben trotz Auffälligkeiten nicht ausreichend abgeklärt, ob ein russischer Cellist und enger Vertrauter des russischen Präsidenten tatsächlich die wirtschaftlich berechtigte Person an den 2014 eröffneten Konten von zwei ausländischen Gesellschaften war.*

Die Gazprombank Schweiz nahm 2014 Geschäftsbeziehungen zu zwei Gesellschaften mit Sitz in Zypern und Panama auf. Gemäss den Unterlagen zur Kontoeröffnung soll an den Vermögenswerten ein russischer Cellist und enger Vertrauter des Präsidenten der Russischen Föderation wirtschaftlich berechtigt sein. Nach Presseartikeln zu den "Panama Papers" beendete die Gazprombank 2016 die Geschäftsbeziehung. Das Bezirksgericht Zürich sprach 2023 den seinerzeit zuständigen Kundenbetreuer der Gazprombank und drei Mitglieder von deren Compliance Risk Committee wegen mangelnder Sorgfalt bei Finanzgeschäften schuldig und verurteilte sie zu bedingten Geldstrafen. Das Obergericht des Kantons Zürich bestätigte diese Urteile 2024 in den wesentlichen Punkten.

Das Bundesgericht weist die Beschwerden der vier Personen ab. Der Tatbestand der mangelnden Sorgfalt bei Finanzgeschäften zielt auf das Sammeln von Informationen ab, welche die strafrechtlichen Ermittlungen zur Herkunft von Vermögenswerten erleichtern können. Konkret geht es dabei um die Identifizierung der Person, welche über die betref-

fenen Vermögenswerte faktisch bestimmen kann respektive der sie aus wirtschaftlicher Sicht gehören. Das Bundesgericht kommt in Präzisierung seiner Rechtsprechung zum Schluss, dass die Strafbarkeit zwar entfällt, wenn die wirtschaftlich berechtigte Person korrekt festgestellt wurde, nicht aber dann, wenn diese mangels sorgfältiger Abklärungen unklar bleibt. Im konkreten Fall haben die Betroffenen die wirtschaftlich berechtigte Person nicht mit der erforderlichen Sorgfalt abgeklärt. Zwar wies das Formular A in den Unterlagen zur Konteneröffnung den Cellisten als wirtschaftlich berechtigte Person aus. Es gab allerdings mehrfach Anlass, daran zu zweifeln. Bei der Konteneröffnung war der Cellist als Musiker oder Dirigent noch nicht international bekannt und es wäre deshalb erforderlich gewesen, die Herkunft der einzubringenden 10 Millionen Franken und der zu erwartenden Transaktionen zu klären. Zusätzliche Abklärungen waren zudem nötig wegen der Information, dass das Aktienpaket des Cellisten an einer der beiden Gesellschaften mit einem Darlehen erworben wurde, was auf eine Finanzierung durch einen Strohhalm hindeuten könnte. Anlass zu vertieften Abklärungen über die Herkunft der Gelder hätte sodann wegen zahlreicher weiterer Auffälligkeiten bestanden, unter anderem wegen der Konstrukte mit Offshoregesellschaften und Durchlaufkonten und weil der Cellist als ein enger Freund des Präsidenten der Russischen Föderation und als Patenonkel von dessen Tochter gilt. Die tatsächlich wirtschaftlich berechtigte Person blieb aufgrund der Sorgfaltspflichtverletzung der Bank-Mitarbeiter letztlich unklar. Entsprechend haben sich diese strafbar gemacht.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter  
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 29. Mai 2026 um 13:00 Uhr auf [www.bger.ch](http://www.bger.ch) abrufbar: *Rechtsprechung > Urteilsdatenbanken > Alle Urteile > 6B\_942/2024* eingeben.